

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 24 "In der Vieth" der Gemeinde Lillienthal

1. Der Rat der Gemeinde Lillienthal hat in der Sitzung vom 20. Mai 1969 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Flurstücke 205/8 und 211/7 der Flur 10 beschlossen. Mit Beschluß vom 28. April 1970 wurde eine Erweiterung des Planbereiches vorgenommen und das Flurstück 211/10 mit einbezogen. Die vorstehend genannten Flurstücke sind in der Neufassung des Flächennutzungsplanes als Wohnbaufläche ausgewiesen.
2. Die Flurstücke 211/7 und 205/8 sind als Reines Wohngebiet (WR) im Sinne des § 3 der Baunutzungsverordnung vom 26. Nov. 1968 ausgewiesen. In diesem Bereich sollen Reiheneigenheime als Gruppen in eingeschossiger Bauweise errichtet werden. Die vorgesehenen Wohnbauten im Bereich des Flurstückes 211/10 sollen zweigeschossig in geschlossener Bauweise errichtet werden. Hier erfolgte eine Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet (WA).
3. Die Erschließung der Flurstücke 211/7 und 205/8 erfolgt durch eine Verlängerung des Wiesenweges (öffentlicher Weg). Das Flurstück 211/13 wurde aus diesem Grunde bereits von einer benachbarten Wohnparzelle abgetrennt und entsprechend vermessen. Die Erschließung des Planbereiches erfolgt durch eine Erschließungsstraße, die parallel zur Landesstraße 133 verläuft mit Wendeplatz und den erforderlichen Parkplätzen. Ein Gehweg an der Ostseite des Planbereiches entlang des hier vorhandenen Vorfluters soll zur Trupermoorer Landstraße führen und dadurch den künftigen Bewohnern des Wohngebietes eine bessere Zugangsmöglichkeit zur Bushaltestelle der Bremer Straßenbahn AG ermöglichen. Die Bushaltestelle befindet sich auf dem Flurstück 279/14 der Flur 10.  
Das Flurstück 211/10 erhält eine Auffahrt von der Trupermoorer Landstraße.
4. Die geplanten Wohnbauten werden an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen. Ebenfalls ist ein Anschluß an die zentrale Schmutzwasserkanalisation der Gemeinde vorgesehen. Die Schmutzwasserkanalisation muß vom Ahornweg (Entfernung etwa 240 m) über die Trupermoorer Landstraße in das Siedlungsgebiet verlegt werden. An der Westseite der Flurstücke 211/7 und 205/8 verläuft ein Vorfluter. Dieser Vorfluter ist im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen einschl. der Parkplätze zu verrohren. Diese Arbeiten werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband ausgeführt. Die Erschließungskosten werden folgende Aufwendungen nötig machen:

a) Straßenausbau mit 5 m Breite einschl. Wende- und Parkplatz und Verrohrung des Vorfluters	28.000,-- DM
b) Elt-Anschluß 35 WE á 800,-- DM	28.000,-- DM
c) Schmutzwasserkanalisation 35 WE á 2.000,-- DM	70.000,-- DM
d) zentrale Wasserversorgung 35 WE á 1.500,-- DM	52.500,-- DM
	<hr/>
	178.500,-- DM

Gemäß § 129 (1) BBauG hat sich die Gemeinde an den Straßenbaukosten mit einem Mindestanteil von 10 % zu beteiligen, d.h. 10 % von 28.000,-- DM = 2.800,-- DM.

5. Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen fallen nicht an.

Lilienthal, den 5. Mai 1970

*Leher*

.....  
Wilhelm Leher,  
Architekt und Bau-Ing.  
Bremen, Außer der Schleifmühle 28



Der Gemeindedirektor

*[Handwritten signature]*

Die Begründung hat mit dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 "In der Vieth" gemäß § 2 (6) BBauG vom 27. Juli bis 27. August 1971 öffentlich ausgelegt.

Lilienthal, den . . . . .



Der Gemeindedirektor